

sich die Kasse selbige nicht allein anmaßen, sondern müsse den Beschädigten und der Kasse, da die Versicherung künftig nicht mehr voll angenommen werde, pro rata des Verlustes zukommen. Da dieß nun zwar nach rechtlichen Bestimmungen schon an sich der Fall sein müsse, die Regierung aber, wie aus dem Gesekentwurfe hervorgehe, anderer Ansicht zu sein scheine, so hege er die Besorgniß, es werde solche durch Verordnung in Kraft treten. Man möge daher den vorliegenden §. zwar beibehalten, jedoch die Worte des Gesetzes: „zugleich diesen Ersatz zu leisten ganz oder zum Theil im Stande“ dahin abzuändern: „zugleich diesen Ersatz vollständig zu leisten im Stande“; den §. selbst aber folgendermaßen zu schließen: „Ist nur ein theilweiser Ersatz zu erlangen, so wird derselbe zwischen der Kasse und dem Beschädigten nach Maßgabe der antheiligen Beiträge beider zur Herstellung des Gebäudes in seinen vorigen Stand reparirt, so daß z. B. bei einer Versicherung von $\frac{2}{3}$ des Werths die zu erlangende Ersatzquote zu $\frac{2}{3}$ der Brandversicherungskasse, und zu $\frac{1}{3}$ dem Calamitosen zufällt.“ —

Dieß wird ausreichend unterstützt.

Prinz Johann: Er halte den Wegfall des §. für zweckmäßiger, indem nach der vorgeschlagenen Fassung der Verlust des Mobilars nicht mit in Anschlag gebracht werde, nach gemeinrechtlichen Bestimmungen aber dessen Aufnahme in die Berechnung bei Vertheilung der erlangten Entschädigung nachgelassen bleibe.

Der königl. Commissar v. Wietersheim: Gegen die Ansicht des Antragstellers dürfe wohl im Allgemeinen nichts zu erwähnen sein. Schon in der 2. Kammer sei indeß erklärt worden, daß es außer der Absicht der Regierung gelegen habe, den etwa von dem Brandstifter zu erlangenden Ersatz lediglich in den Nutzen der Brandkasse zu verwenden, der §. vielmehr nur eine Wiederholung gemeinrechtlicher Bestimmungen sein solle.

v. Carlowitz: Da sich der Herr Commissar mit der Absicht seines Amendements in der Hauptsache einzuverstehen scheine, und durch die abgegebene Erklärung die Besorgniß in ihm gehoben habe, jenen fraglichen Grundsatz durch Verordnung sanctionirt zu sehen, so lasse er seinen Antrag wiederum fallen.

Hierauf beschließt man einstimmig den Wegfall des §. 89.

Zu §. 90., der von der Verkümmersimmunität der Brandvergütungsgelder spricht (s. dens. Nr. 163. d. Bl. S. 1315.), bemerkt die Deputation:

Findet der Antrag bei §. 89. Beifall, so würde hier das Allegat des 89. §. wegzulassen, im übrigen aber an demselben nichts zu verändern sein.

Dieser §. wird unter Wegfall des Citats (§. 89.) einstimmig genehmigt.

§. 91. (s. dens. Nr. 164. d. Bl. S. 1323.)

Das Deputationsgutachten hierzu lautet:

Bezeichnender dürfte in der Ueberschrift dieses §. das Wort „Verlust“ anstatt „Präclusion“ stehen;

ad Num. 1. Der zeither bestehenden gesetzlichen Vorschrift nach konnte in dem hier (sub 1.) gedachten Falle, nur die gemeine Verjährungsfrist von 31 Jahren, 6 Wochen, 3 Tagen angenommen werden, wodurch nothwendigerweise Ungewißheit und

Weilläufigkeit für das Rechnungswesen bei der Anstalt entstand. Mit Bestimmung einer 3jährigen Verjährungsfrist für den vorliegenden Fall erklärten sich daher die vormaligen Stände schon in der gutachtlichen Schrift vom 22. Juli 1830 einverstanden. Die 2. Kammer hat eine Abänderung dieses ersten Satzes beschlossen, die sich jedoch mehr auf die Fassung, als auf den materiellen Inhalt desselben bezieht, und der es daher ganz unbedenklich erscheint beizutreten; ihrem Beschluß nach würde der Eingang des §. und der erste Satz folgendermaßen lauten: „Ueber den Verlust, welcher hinsichtlich der Ansprüche auf Vergütung der Brand- und Feuergeräthschäden, nach dem Ablaufe gewisser Fristen stattfindet, gelten folgende Bestimmungen: Ist der Brandschaden bei der Directorialcommission nicht angemeldet worden, so geht der Anspruch auf die Entschädigung aus der Anstalt durch Ablauf von 3 Jahren verloren. Diese 3 Jahre fangen an zu laufen: bei Brandschäden, die sich vor der Bekanntmachung dieses Gesetzes ereignet haben, vom Tage dieser Bekanntmachung, bei Brandschäden aber, die sich nach diesem Tage ereignen, von dem Tage an, an welchem der Brandschaden geschehen ist.“ —

ad Num. 2. Dem Interesse der Gläubiger, welches man durch die hier angenommene Verjährungsfrist von 10 Jahren gefährdet glauben könnte, wird durch das, ihnen nach §. 84. eingeräumte Recht, auf Subhastation antragen zu können, prospicirt; wollte man aber die ordentliche Verjährungsfrist abwarten, so könnte allerdings, unter Benützung der nach §. 83. zu erbittenden Nachsichtsertheilungen zum Wiederaufbau, ein Zeitraum von mehreren Menschenaltern vergehen, ehe die unterlassene Wiederherstellung eines Brandschadens den Verlust der Vergütungsgelder zur Folge hätte. — Es scheint sogar nöthig, daß selbst bei Festsetzung einer kürzern Verjährungsfrist durch irgend eine Bestimmung dem möglichen Mißbrauche vorgebeugt werde, welcher durch dergleichen immer erneuerte Nachsichtsertheilungen veranlaßt werden könnte. — Berücksichtigt man ferner, daß, bei einer 20, 30 und mehrjährigen Verjährungsfrist, in dem vorliegenden Falle die der Kasse anheim gefallen Gelder einer, zum größten Theile ganz anderen Generation zu Gute gehen würden, als derjenigen, durch deren Beiträge die Summe zusammengebracht worden war, so wird sich aus dieser Rücksicht eine kürzere Verjährungsfrist auch hier rechtfertigen. Die Deputation kann unter diesen Umständen nicht anders, als die von der jenseitigen Kammer angenommene Fassung dieses zweiten Satzes zu empfehlen.

ad pet. 3. dürfte, mit der alleinigen Veränderung des Wörtchens „und“ in „oder“ auf der ersten Zeile, die Fassung, wie sie im Gesekentwurfe enthalten, anzunehmen sein.

ad pet. 4. scheint es zweckmäßiger, den terminus a quo der festgesetzten Jahresfrist, vom Tage der Bekanntmachung der ausgesetzten Vergütung an, zu bestimmen.

Der §. würde nun in seinem ganzen Zusammenhange folgendermaßen lauten:

§. 91. (Verlust der Vergütungsansprüche an die Brandversicherungsanstalt nach Ablauf gewisser Fristen.) Ueber den Verlust, welcher hinsichtlich der Ansprüche auf Vergütung der Brand- und Feuergeräthschäden nach dem Ablaufe gewisser Fristen stattfindet, gelten folgende Bestimmungen: 1) Ist der Brandschaden bei der Directorialcommission nicht angemeldet worden, so geht der Anspruch auf die Entschädigung aus der Anstalt durch Ablauf von 3 Jahren verloren. Diese 3 Jahre fangen an zu laufen: bei Brandschäden, die sich vor der Bekanntmachung dieses Gesetzes ereignet haben, vom Tage dieser Bekanntmachung, bei Brandschäden aber, die sich nach diesem Tage ereignen, von dem an, an welchem der Brandschaden geschehen ist; 2) ist hingegen der Brandschaden bei der Directorialcommission angemeldet worden, jedoch der Wiederaufbau (§§. 78. 79. 80.) binnen 10 Jahren, vom Tage des stattgefundenen